



Anmeldung zum Anschluss

für

(nachstehend "versicherte Person" genannt)

an die

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

(nachstehend "Stiftung" genannt)



Art. 1 Zweck

Die versicherte Person schliesst sich freiwillig zur Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Stiftung an.

Art. 2 Umfang der Vorsorge

Leistungen und Beiträge¹ Art und Umfang der versicherten Leistungen sowie der Beiträge sind im jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Vorsorgereglement der Stiftung beschrieben. Das jeweils gültige Vorsorgereglement besteht aus den Allgemeinen Bestimmungen, dem Vorsorgeplan sowie dem Anhang zum Vorsorgeplan und ist integrierender Bestandteil des Anschlusses.

Gewährleistung des BVG² Das Vorsorgereglement gewährleistet in jedem Fall die nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) zu versichernden Mindestleistungen.

Art. 3 Pflichten der versicherten Person

Meldepflicht¹ Die versicherte Person ist verpflichtet, alle für die Festsetzung der Vorsorgeleistungen und Beiträge erforderlichen Angaben und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

Lohn-, Namens- und übrige Änderungen² Änderungen des Lohns, des Zivilstands und alle übrigen Änderungen, die Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben, sind der Stiftung umgehend mitzuteilen. Zusätzlich sind die jährlichen Lohnbestätigungen per 1. Januar fristgerecht einzureichen.

Arbeitsunfähigkeit³ Fälle von Arbeitsunfähigkeit sind unmittelbar nach Ablauf der Wartefrist für die Betragsbefreiung zu melden.

Folgen der Verletzung der Meldepflicht⁴ Die versicherte Person trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflicht ergeben. Sie ist weiter verpflichtet, die von der Stiftung geforderten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

Beiträge⁵ Die Beiträge gemäss jeweils gültigem Vorsorgereglement werden ihr vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt. Sie sind jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig. Die Zahlung muss innert 30 Tagen nach Fälligkeit bei der Stiftung eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung kann die Stiftung Zinsen auf die ausstehenden Beiträge erheben. Ausstehende Beiträge werden gemahnt.

Folge der Nichtbezahlung der Beiträge⁶ Wenn die versicherte Person die Mahnung nicht beachtet, kündigt die Stiftung den Anschluss mit sofortiger Wirkung. Sie fordert die ausstehenden Beiträge samt Zinsen und Kosten ein. Die Zinsen werden mit den vom Stiftungsrat festgesetzten Verzugszinssätzen und ab Fälligkeit der Beiträge berechnet. Mahnung und Betreibung sind kostenpflichtig. Die versicherte Person anerkennt die von der Stiftung erstellten Beitragsrechnungen und Mahnungen, sofern sie nicht innert 20 Tagen nach Zustellung begründet Einspruch erhebt.

Kostenreglement⁷ Kosten, die durch ausserordentlichen Bearbeitungsaufwand entstehen, sind von der versicherten Person zu tragen. Diese Kosten sind im jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben aufgeführt, das integrierender Bestandteil des Anschlusses ist.

Änderung der Beiträge oder des Kostenreglements⁸ Eine Änderung der Beiträge oder des Kostenreglements zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben wird der versicherten Person vor Inkrafttreten mitgeteilt.



Art. 4 Pflichten der Stiftung

- Durchführung der
Vorsorge 1 Die Stiftung führt die Vorsorge für die versicherte Person nach den gesetzlichen
und reglementarischen Bestimmungen durch.
- Sicherheitsfonds 2 Sie wickelt den Verkehr mit dem Sicherheitsfonds ab.
- Vorsorgereglement 3 Sie stellt der versicherten Person das Vorsorgereglement zur Verfügung.
Im Vorsorgereglement sind die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten festgelegt.

Art. 5 Beginn und Ende

- Beginn 1 Der Anschluss tritt am ____ . ____ . ____ in Kraft, sofern die Stiftung den
Vorsorgeschutz ab diesem Datum bestätigt.
- Ende 2 Dieser Anschluss kann von jeder Partei unter Einhaltung einer einmonatigen
Kündigungsfrist gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die sofortige Kündigung des
Anschlusses durch die Stiftung, wenn die versicherte Person mit der Beitragszahlung in Verzug
ist.
- Teilliquidation 3 Die Bestimmungen des bei Kündigung dieses Anschlusses gültigen Reglements
zur Teilliquidation bleiben vorbehalten.

Art. 6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Gerichtsstand 1 Der Gerichtsstand richtet sich nach Artikel 73 BVG.
- Anwendbares Recht 2 Anwendbares Recht ist Schweizer Recht.

Ort

Datum

Unterschrift der versicherten Person

Kostenreglement der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben, gültig ab 1.1.2018

Allgemeine Durchführung der Vorsorge

Nach dem Ablauf der Meldefrist mitgeteilte

⇒ Eintritte, pro versicherte Person und Kalenderjahr, in dem eine Beitragspflicht besteht	CHF	100. –
⇒ Austritte, pro versicherte Person	CHF	100. –
⇒ Lohnänderungen, pro versicherte Person	CHF	100. –
Zusatzversand von Dokumenten wegen ungültiger Anschlussadressen	CHF	100. –
Mahnung Lohnliste	CHF	100. –
Auflösung der Anschlussvereinbarung (bei Übertrag von Kapitalien an eine andere Vorsorgeeinrichtung)	CHF	500. –
zusätzlich pro versicherte Person	CHF	100. –

Zwangsanschluss

Verfügung und Durchführung Zwangsanschluss (Art. 60 Abs. 2 Bst. a und d BVG)	CHF	825. –
Verfügung Wiedererwägung	CHF	450. –
Durchführung Leistungsfall bei fehlender Vorsorge (Art. 12 Abs. 2 BVG)	CHF	750. –

Inkasso

Mahnung	CHF	50. –
Betreibung	CHF	100. –
Forderungseingaben	CHF	100. –
Fortsetzungsbegehren	CHF	100. –
Rechtsöffnung	CHF	450. –
Konkursbegehren	CHF	100. –
Insolvenzeingaben beim Sicherheitsfonds	CHF	500. –
Verwertungsbegehren	CHF	100. –
Erstellung eines Tilgungsplanes	CHF	100. –
Verzugszins ab Fälligkeit der Beiträge gemäss Art. 104 Abs. 1 OR		5 %

Spezielle Aufwendungen (nach Aufwand)

Stundenansatz für qualifizierte Spezialisten	CHF	250. –
Stundenansatz für Kadermitarbeiter	CHF	150. –
Stundenansatz für Kundendienstmitarbeiter	CHF	100. –

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 01.12.2017, basierend auf Art. 3 Abs. 4 der Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge vom 28.08.1985.

Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, das Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.
